

§ 70 T-WO Verarbeitung personenbezogener Daten

T-WO - Waldordnung 2005, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen von folgenden betroffenen Personen die angeführten Arten von Daten verarbeiten, soweit diese Daten zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere zum Zweck der Führung der Walddatenbank, erforderlich sind:

a) von Grundeigentümern, Betriebsinhabern, Berechtigten und Mitberechtigten:

1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten
2. Betriebskenndaten,
3. Einschlagsdaten und
4. Informationen über forstliche Maßnahmen;

b) von Käufern:

1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
2. Holzabmaßdaten;

c) von Förderungswerbern:

1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
2. Projektdaten,
3. Bankverbindung,
4. Genehmigungsdaten und

5. Zahlungsdaten;

d) von Gemeindeforstwirtschaftlern:

1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
2. Funktionsdaten,
3. Daten über den Bestellschein und
4. Tätigkeitsnachweise;

e) von Forstschutzorganen:

1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
2. Funktionsdaten und
3. Daten über den Bestellschein;

f) von Mitgliedern der Forsttagsatzungskommissionen:

1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
2. Funktionsdaten und
3. Daten über den Bestellschein.

(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen

- a) an die Gemeinden die im Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 genannten Arten von Daten,
- b) an Förderungsgeber die im Abs. 2 lit. c genannten Arten von Daten,
- c) an die Öffentlichkeit die im Abs. 2 lit. d Z 1 und 2 und lit. e Z 1 und 2 genannten Arten von Daten und
- d) an Holzvermarktungsstellen die im Abs. 2 lit. a Z 1 und 3 genannten Arten von Daten mit Einwilligung der Betroffenen übermitteln.

(4) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen an Förderungsgeber die in Abs. 2 lit. a genannten Arten von Daten übermitteln.

(5) Als Identifikationsdaten gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at